

Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Unverdächtigen

(Festhalten von Unverdächtigen gemäß § 163b Abs. 2, § 163c StPO)

Dienststelle und Vorgangsnummer: _____

Name und Vorname der festgehaltenen Person: _____

Geburtsdatum und -ort und Staatsangehörigkeiten der festgehaltenen Person: _____

Sie werden als Unverdächtiger zum Zwecke der Feststellung Ihrer Identität festgehalten. Unvollständige oder falsche Angaben zu Ihrer Person können eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Dies erfolgt in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das nicht gegen Sie gerichtet ist. Ihnen wird mitgeteilt, zur Aufklärung welcher Tat Ihre Identitätsfeststellung benötigt wird.

Die Dauer der Freiheitsentziehung zur Feststellung Ihrer Identität darf insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

Sie haben folgende Rechte:

1. Sie sind unverzüglich dem Gericht zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, dass die Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung Ihrer Identität notwendig wäre.
2. Sie können jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, auf eigene Kosten eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl befragen. Wenn Sie Hilfe benötigen, um Kontakt mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen, können Sie um Unterstützung bitten.
3. Sie können die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihrer Wahl auf eigene Kosten verlangen.
4. Sie können eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine sonstige Person Ihres Vertrauens von der Freiheitsentziehung benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird.
5. Wenn das Gericht die Fortdauer der Freiheitsentziehung anordnet, können Sie Beschwerde gegen diese Entscheidung einlegen.

Haben Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit, können Sie zudem die Benachrichtigung des zuständigen Konsulats Ihres Heimatlandes verlangen, sofern diese nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung von Amts wegen, also auch ohne oder gegen Ihren Willen, erfolgt. Sie können dem Konsulat Mitteilungen zukommen lassen.

Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, können Sie im Verfahren die Hinzuziehung einer Person, die für Sie dolmetscht oder übersetzt, verlangen. Sind Sie hör- oder sprachbehindert, kann die Verständigung nach Ihrer Wahl auch in anderer Weise mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person erfolgen. Für die mündliche oder schriftliche Verständigung werden Ihnen die geeigneten technischen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Dies ist für Sie jeweils unentgeltlich, es sei denn Sie haben die dadurch entstandenen Auslagen durch schuldhaftes Säumnis oder in sonstiger Weise schuldhaft unnötig verursacht.

Ein Blatt mit den vorstehenden Belehrungen ist mir heute ausgehändigt worden.

Ich bin zudem mündlich belehrt worden.

Ich habe die Belehrung verstanden.

(Ort, Datum, Uhrzeit)

(Unterschrift der festgehaltenen Person,
ggf. auch der gesetzlichen Vertreter)

Die Unterschriftsleistung wurde
verweigert.

(Name, Amtsbezeichnung der belehrenden Person)

(Unterschrift der belehrenden Person)